

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz – VertLastÄndG)

A. Problem und Ziel

Zuständig für die Regulierung von Schäden, die in der Bundesrepublik Deutschland durch NATO-Truppen oder andere Truppen, die sich hier mit Erlaubnis des Bundes aufhalten, verursacht werden, sind bisher die Landesbehörden der Verteidigungslastenverwaltung (VLV). Dabei sind die alten Bundesländer und Berlin für die Abwicklung der in ihrem jeweiligen Gebiet verursachten Schäden zuständig.

Die VLV des Landes Berlin ist darüber hinaus für die in den neuen Bundesländern verursachten Truppenschäden zuständig.

Die nachhaltigen Truppenreduzierungen seit 1990 haben zu einem erheblichen Rückgang der Schadensfälle und damit zu einem entsprechenden Aufgabenerückgang der VLV geführt. Die Aufrechterhaltung zahlreicher landeseigener Verwaltungsstellen ist nicht mehr effizient.

Ziel des Gesetzes ist es, durch die Konzentration der Aufgaben beim Bund den für die VLV erforderlichen Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren.

B. Lösung

Mit dem Gesetz wird die Zuständigkeit für die Aufgaben der VLV auf den Bund übertragen.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Landeszuständigkeit.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz ermöglicht eine Erledigung der Aufgaben an wenigen Standorten. Dies ermöglicht dauerhafte Einsparungen. Gegenüber ca. 170 Stellen auf Landesseite, die der Bund im Jahr 2000 mit 10,2 Mio. DM bezuschusst hat (Kapitel 60 09 Titel 632 01), wird der Bund die Aufgabe künftig mit ca. 70 Stellen erledigen. Dem stehen vorübergehend geringe Ausgaben für Umsetzungen und Schulungen gegenüber, die die Wirtschaftlichkeit der Lösung nicht in Frage stellen.

Für die Länder ergeben sich bereits kurzfristig Einsparungen. Nach Abschluss der Umorganisation werden die Länder vollständig von Personal- und Verwaltungskosten freigestellt sein.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Verbrauchereinzelpreise oder das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 10. April 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-
Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeits-
änderungsgesetz - VertLastÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und anderer Gesetze (Verteidigungslastenzuständigkeitsänderungsgesetz – VertLastÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut**

Das Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen) vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

Artikel 8 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 8

Zuständig ist die Verteidigungslastenverwaltung. Sie wird in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Die Einzelheiten bestimmt das Bundesministerium der Finanzen. Die zuständigen Behörden und ihr jeweiliger Zuständigkeitsbereich werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes zu den Notenwechseln über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten Streitkräfte**

Das Gesetz zu den Notenwechseln vom 25. September 1990 und vom 23. September 1991 über die Rechtsstellung der in Deutschland stationierten verbündeten Streitkräfte und zu dem Übereinkommen vom 25. September 1990 zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin (BGBl. II S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. II S. 3714) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. II S. 222), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die Anträge entscheidet die nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung zuständige Behörde.“

2. Artikel 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes zu dem Notenwechsel über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte**

Das Gesetz zu dem Notenwechsel vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italie-

nischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 9. Juli 1999 (BGBl. II S. 506) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes zum PFP-Truppenstatut**

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 19. Juni 1995 zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen sowie dem Zusatzprotokoll (Gesetz zum PFP-Truppenstatut) vom 9. Juli 1998 (BGBl. II S. 1338) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Abgeltung von Schäden finden die Artikel 6, 8 bis 14 und 25 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 5**Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung ausländischer Streitkräfte**

Das Streitkräfteaufenthaltsgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. II S. 554) wird wie folgt geändert:

Artikel 3 § 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Abgeltung von Schäden finden die Artikel 6, 8 bis 14 und 25 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

Artikel 6**Änderung des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden**

Das Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 624-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44
(Zuständige Behörden)

Über die Anträge entscheidet die nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut vom 18. August 1961

(BGBl. II S. 1183) in der jeweils gültigen Fassung zuständige Behörde.“

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Durch Vereinbarung zwischen Bund und einzelnen Ländern kann vorgesehen werden, dass diese die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung längstens bis zum 31. Dezember 2004 für den Bund entsprechend den Regelungen des Verwaltungsabkommens vom 23. März 1953 wahrnehmen.

Begründung

A. Allgemeines

I. Problem und Ausgangslage

Artikel VIII des NATO-Truppenstatuts gibt dem jeweiligen Aufnahmestaat u. a. das Recht, durch seine eigenen Behörden bestimmte (deliktische) Schadensersatzansprüche Dritter verbindlich zu Lasten der Gaststreitkräfte zu regeln.

Nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) sind für die Wahrnehmung dieser Aufgabe in der Bundesrepublik Deutschland die Behörden der Verteidigungslastenverwaltung (VLV) der Länder zuständig.

Durch die drastischen Truppenreduzierungen seit 1990 und ein verändertes Übungsverhalten der Gaststreitkräfte sind die verursachten Schäden und damit die Aufgaben der VLV stark zurückgegangen. Das durchschnittliche Schadensaufkommen beträgt heute nur noch etwa 10 % des 1989 zu bewältigenden Aufkommens.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten haben die Länder auf den Rückgang der Schadensfälle reagiert und die VLV personell und organisatorisch angepasst. Wegen der Notwendigkeit, in jedem Land ohne Berücksichtigung der Schadensschwerpunkte Behörden der VLV (in den größeren Ländern zweistufig) vorzuhalten und beim Zuschnitt der Zuständigkeit Landesgrenzen zu berücksichtigen, ist nicht zu erwarten, dass durch weitere Maßnahmen der Länder eine bundesweit gleichmäßige Auslastung der VLV und damit eine effiziente Verwaltungsstruktur erreicht werden kann.

Der Bund kann nach Übertragung der Aufgaben auf eine Bundesverwaltung mit eigenem Unterbau eine straffe, Ländergrenzen außer Acht lassende Organisation schaffen. Durch Eingliederung in bestehende Bundesbehörden werden Synergieeffekte erzielt. Zahlreiche Hierarchieebenen werden gegenüber der bisherigen Verwaltung in 12 Ländern wegfallen. Der Personal- und Sachkostenaufwand wird sich verringern. Unsystematische Sonderzuständigkeiten (VLV des Landes Berlin) werden beseitigt.

Voraussetzung hierfür ist die Änderung der im Wesentlichen in Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut geregelten Zuständigkeit der Länder.

II. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 73 Ziffer 1 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für Fragen der Verteidigung. Dazu gehört die innerstaatliche Umsetzung des NATO-Truppenstatuts.

III. Verwaltungskompetenz

Artikel 87b Abs. 2 GG erlaubt es dem Bund, Bundesgesetze, die der Verteidigung dienen, in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau auszuführen. Hierfür ist ein Bundesgesetz erforderlich, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Verteidigung ist nach dem Normzweck in einem weiten Sinn zu verstehen (vgl. Heun. in: Dreier (Hrsg.), GG, Band III, Artikel 87b Rn. 10). Zu den Aufgaben der Verteidigung gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes auch die verwaltungsmäßige Zusammenarbeit mit den verbündeten Streitkräften. So hat das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise entschieden, dass auch Anlagen, die der Unterbringung von US-Streitkräften dienen, und Kasernengelände, die von verbündeten Streitkräften genutzt werden, als Anlagen der Landesverteidigung anzusehen sind (BVerwGE 91, 227; BVerwG, DÖV 2000, S. 1003). Daher ist auch die verwaltungsmäßige Abwicklung von Schäden, die durch verbündete Streitkräfte verursacht worden sind, als Bereich der Verteidigung im Sinne von Artikel 87b Abs. 2 GG anzusehen. Dasselbe gilt für die Restaufgaben, die sich aus der Abwicklung des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes ergeben, dessen Antragsfristen im Wesentlichen bereits 1956 abgelaufen sind.

Damit darf der Bund die Aufgaben der VLV in bundeseigener Verwaltung erledigen. Dazu dürfen sowohl neue Bundesbehörden eingerichtet wie auch bereits bestehende Bundesbehörden, etwa der Bundesvermögensverwaltung, mit der Wahrnehmung der Aufgaben der VLV beauftragt werden.

IV. Kosten

Der Bund hat im Jahr 2000 auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens aus dem Jahre 1953 ca. 10,2 Mio. DM an die Länder als Personal- und Sachkostenzuschuss bezahlt. Die eigentlichen Sachschäden werden vollständig aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 60 09) gezahlt. Die im Erstattungsverfahren von den NATO-Staaten erstatteten Beträge von regelmäßig 75 % der Schadenssumme (Artikel VIII NATO-Truppenstatut) werden im Bundeshaushalt vereinbart.

Durch das Gesetz wird die Konzentration der Aufgabe, die bisher in 12 Bundesländern von zahlreichen Behörden der Verteidigungslastenverwaltung erledigt wurde, an 4 bis 5 Standorten ermöglicht. Dadurch wird eine deutliche Reduzierung der Personalkosten erreicht. Diesen Ausgaben stehen vorübergehend Mehrausgaben durch Umsetzungen und Schulungen gegenüber, die aus den kurzfristig erreichbaren Einsparungen finanziert werden können.

Auswirkungen auf Verbrauchereinzelpreise oder das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit der Neufassung des Artikels 8 wird die Zuständigkeit für die Aufgaben der VLV auf den Bund übertragen. Bereits vorhandene Verwaltungseinheiten des Bundes können länderübergreifend mit der Erledigung beauftragt werden.

Das Bundesministerium der Finanzen kann bei der Bestimmung der Dienststellen die Ergebnisse der Untersuchungen zur Verwaltungsstrukturreform des Bundes berücksichtigen. Es hat die Möglichkeit, auf Änderungen der Stationierungszahlen bzw. der Anzahl der Schadensfälle sowie auf Strukturänderungen innerhalb der Bundesverwaltung flexibel zu reagieren.

Die Veröffentlichung der Behörden und ihres Zuständigkeitsbereiches im Bundesanzeiger stellt sicher, dass jeder betroffene Bürger ermitteln kann, welche Behörde sein Anliegen zu bearbeiten hat.

Zu Artikel 2

Zu 1.

Die Zuständigkeit der VLV des Landes Berlin für Besatzungsschäden in Berlin (frühere Westsektoren und früherer Ostsektor einschließlich der früheren Transitwege von und nach Berlin) wird aufgehoben. Künftig werden diese Fälle, für die die Antragsfrist längst abgelaufen ist, einheitlich durch die nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut zuständige Bundesbehörde entschieden.

Zu 2.

Die Sonderzuständigkeit der VLV des Landes Berlin für Truppschäden in den neuen Ländern wird beseitigt.

Zu Artikel 3

Die bisherige Sonderzuständigkeit der VLV des Landes Berlin für Truppschäden in den neuen Bundesländern (hier solche, die durch ausländische, nicht in Deutschland stationierte Streitkräfte verursacht wurden) wird beseitigt. Es gilt die einheitliche Bundeszuständigkeit nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut.

Zu Artikel 4

Auch für Truppschäden in den neuen Bundesländern, die durch Teilnehmerstaaten des PfP-Truppenstatuts verursacht wurden, wird die bisherige Sonderzuständigkeit der VLV des Landes Berlin beseitigt. Es gilt auch hier die einheitliche Bundeszuständigkeit nach Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut.

Zu Artikel 5

Der in Artikel 3 § 5 zweiter Halbsatz des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes angebrachte Verweis auf Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zum Notenwechsel vom 25. September 1990 zum NATO-Truppenstatut wird aufgehoben. Die Verweisung würde in die Leere gehen, weil letztgenannte Vorschrift nach Artikel 2 Nr. 2 des vorliegenden Gesetzes aufgehoben wird.

Zu Artikel 6

Die Zuständigkeit für die Restaufgaben, die sich aus der Abwicklung des Besatzungsschädenabgeltungsgesetzes (Rentenfälle) ergeben, werden auf den Bund übertragen.

Zu Artikel 7

Den Ländern wird die Möglichkeit geboten, die Abgabe der Aufgaben der VLV hinauszuschieben und diese Aufgaben im Wege der Organleihe auf der Grundlage einer Vereinbarung befristet fortzuführen. Sie erhalten dadurch ein Instrumentarium, um soziale Härten zu vermeiden oder zu vermindern (z. B. Erreichung des Pensionsalters einzelner Bediensteter, durch Versetzungen oder Umschulungen). Zugleich kann der Bund bei einer gestaffelten Übernahme mögliche Reibungsverluste gering halten.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Im Hinblick auf die Übergangsregelung in Artikel 7 Abs. 2 sollte der Gesetzentwurf dahingehend geändert werden, dass bei Wahrnehmung der Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung durch einzelne Länder eine Regelung zur vollen Kostentragung des Bundes für Verwaltungskosten erfolgt.

Begründung

Die Übertragung der Aufgabe der Schadensabgeltung auf Bundesbehörden liegt im Interesse des Bundes. Freierwerbendes Personal der Bundesvermögensverwaltung findet eine Anschlussbeschäftigung.

Eine zeitlich gestaffelte Überführung der Aufgaben auf den Bund hat auf die Interessenlage der Länder hinreichend Rücksicht zu nehmen.

2. Zu Artikel 7 Abs. 2

In Artikel 7 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Artikel 8 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961, zuletzt geändert durch Artikel 102 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 29. Oktober 2001, gilt insoweit weiter.“

Begründung

Das VertLastÄndG, das am 1. Januar 2003 in Kraft treten soll (Artikel 7 Abs. 1), sieht die Übertragung der Zuständigkeit für die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung auf den Bund vor. Mit Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 wird den Ländern die Möglichkeit geboten, die Aufgabenübertragung hinauszuschieben. Durch die Anfügung von Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass für die nach Satz 1 mögliche Übergangszeit neben dem Verwaltungsabkommen vom 23. März 1953 auch die gesetzliche Grundlage für die bisherige Zuständigkeitszuweisung an die Länder insoweit weiter gilt.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zuständigkeitsregelungen für die Verteidigungslastenverwaltung wie folgt:

a) Zum Gesetzentwurf allgemein

Auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens aus dem Jahre 1953 erstattet der Bund den Ländern bisher 50 % der für die Verteidigungslastenverwaltung (VLV) aufgewendeten Personal- und Sachkosten (zuletzt 5,11 Mio. Euro jährlich). Nach der gesetzlichen Neuregelung wird diese Kostenteilung wegfallen. Der Bund wird die VLV-Kosten künftig allein tragen und beabsichtigt, die Aufgaben im Vergleich zu der bisherigen Organisation der Länder mit geringerem Personaleinsatz zu erledigen.

Solange die Erledigung der Aufgaben von den Ländern dem Bund nicht übertragen ist, muss es bei der bisherigen Kostenaufteilungsregelung bleiben.

b) Zu Artikel 7 Abs. 2

Das Anliegen des Bundesrates wird geprüft. Die vom Bundesrat angeregte Anfügung des Satzes 2 würde jedoch in Widerspruch zu Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 des Ent-

wurfs stehen, in dem für die vereinbarte Übergangszeit die Aufgabenerledigung „für den Bund“ vorgesehen ist. Da jedoch nunmehr im Ergebnis der Bund-Länder-Gespräche für die übergroße Mehrzahl der Länder der Übergabezeitpunkt bereits feststeht, wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag bitten, den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Zuständigkeit für die VLV für jedes Land im Gesetz konkret festzulegen.

Artikel 7 erhält dann folgende Fassung:

„Artikel 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 für die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Freistaat Thüringen, am 1. Januar 2005 für den Freistaat Bayern, die Länder Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen in Kraft.“

Damit ist inzident im Sinne des Änderungsantrages des Bundesrates auch klargestellt, dass die bisherige Landeszuständigkeit bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung unverändert weiter gilt.

